

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler, Florian Ritter, Horst Arnold, Markus Rinderspacher und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und **Fraktion (FW)**

**zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes
Besetzung der Datenschutzkommission**

A) Problem

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Datenschutzgesetz erfolgt die Bestellung der vom Landtag aus seiner Mitte in die Datenschutzkommission zu entsendenden sechs Mitglieder nach dem d'Hondtschen Verfahren. Dies führt zu einer überproportionalen Bevorzugung der größten Fraktion und verstößt auch gegen das Gebot der spiegelbildlichen Abbildung, wonach Gremien ein verkleinertes Abbild des Plenums zu sein und in ihrer Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums in seiner politischen Gewichtung widerzuspiegeln haben.

B) Lösung

Das bisher vorgesehene Verfahren nach d'Hondt wird durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1

In Art. 33 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ist besser geeignet als das d'Hondtsche Verfahren, um eine angemessene Sitzverteilung zu berechnen.